

S T A T U T

des

Elternverbandes
hörgeschädigter Kinder

(E.h.K.)

I. ALLGEMEINES

Art. 1 – NAME, SITZ, DAUER und RECHTSSUBJEKT

1.1 Name

Der am 22. März 1976 gegründete Verband nennt sich „**Elternverband hörgeschädigter Kinder**“ abgekürzt „**E.h.K.**“ und in italienischer Sprache „**Associazione genitori di bambini audiolesi**“ - abgekürzt „**A.g.b.a.**“

1.2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Bozen und seine Tätigkeit erstreckt sich auf die hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen sowie der hörgeschädigten jungen Eltern der Provinz Bozen.

1.3 Dauer

Der Verband hat eine Dauer von 50 Jahren ab seiner Gründung am 22.03.1976 und kann verlängert oder aufgelöst werden.

1.4 Rechtssubjekt

Beim „E.h.K. handelt es sich um einen gemeinnützigen Verband, der keinerlei Gewinnabsichten verfolgt und der politisch, parteilich und religiös nicht gebunden ist.

Art. 2 – ZIEL UND ZWECK

Ziel und Zweck des Verbandes sind:

- a) die Familien der hörgeschädigten Kinder auf jede mögliche Art und Weise zu unterstützen;
- b) mit Körperschaften, Institutionen und Organen zusammenzuarbeiten, welche sich die Hygiene und Prophylaxe der Gehörlosigkeit, die Ausbildung, die Erziehung und die soziale Eingliederung der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen zur Aufgabe gestellt haben;
- c) Studien für die Ausarbeitung von Methoden und Techniken, welche für die Erziehung, die Berufsberatung und -ausbildung der Hörgeschädigten am geeignetsten sind, voranzutreiben;
- d) eine aktive Teilnahme der Eltern und Verwandten der Hörgeschädigten an der Kenntnis, am Studium und an der Lösung der allgemeinen schulischen Probleme anzuregen; dies indem bei den Eltern das Interesse dafür geweckt wird, Vorschläge vorzubringen, das Einverständnis mit den Lehrpersonen zu fördern und auf die gesamte Schulbehörde einzuwirken;
- e) die Organisation von Informationskursen (Tagungen) für die Eltern veranlassen, damit die Vorbereitung auf die Erziehung ihrer Kinder verbessert wird;
- f) die Abhaltung von Lehramtskursen vorantreiben, damit das Lehrpersonal qualifizierter wird;
- g) den kulturellen und den Informationsaustausch zwischen Lehrpersonen und Sozialarbeitern mit anderen in- und ausländischen Einrichtungen vorantreiben;
- h) mit den Schul- und Institutsleitungen in ihrer direkten Arbeit mit dem Kind zusammenzuarbeiten und von den zuständigen Körperschaften all das zu

verlangen, was die Schule und das Institut zur Abwicklung ihrer Tätigkeit brauchen;

- i) Vorträge, Gespräche und Versammlungen veranstalten, um die Behörden und die öffentliche Meinung für das Problem der Hörgeschädigten zu sensibilisieren;
- j) im Notfall Führung einer eigenen Wohngemeinschaft für hörgeschädigte Kinder, damit diese eine behinderungsspezifische Ausbildung in Bozen besuchen können;
- k) Betreuung der hörgeschädigten Jugendlichen Südtirols während der Schulzeit und auch außerhalb, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit;
- l) Beratung und Betreuung junger hörgeschädigter Eltern
- m) alles andere geeignete zu unternehmen.

Art. 3 - GEMEINNUETZIGKEIT

Da der Verband Beistand, Betreuung, Beratung und Ausbildung für die hörgeschädigten Kinder zum Ziel hat, schließt er Gewinnzwecke aus, und seine Mittel und etwaigen Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 - MITGLIEDER

Der Verband setzt sich aus ordentlichen, unterstützenden und aus Ehrenmitgliedern zusammen:

Ordentliche Mitglieder können sein:

- die Eltern der hörgeschädigten Kinder oder deren Stellvertreter;
- die hörgeschädigten Jugendlichen selbst sofern sie die Volljährigkeit erreicht haben maximal aber nur bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren und schließlich
- junge hörgeschädigte Eltern.

Unterstützende Mitglieder können Personen sein, welche durch ihren technischen oder finanziellen Beitrag die Zwecke des Verbandes verfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, welche sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Sie werden vom Vorstand des Verbandes ernannt.

Art. 5 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Verband erfolgt auf unbeschränkte Zeit und ist nicht übertragbar. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Verweigerung zu entscheiden hat. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand behält sich unter Ausschluss des Rechtsweges die Einschreibung neuer Mitglieder vor.

Die neu aufgenommenen Mitglieder haben bei erfolgtem Aufnahmebeschluß einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Ausmaß alljährlich von der Vollversammlung festgelegt wird.

Art. 6 – VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung;
- b) wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Jahre, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wurde;
- c) durch Ausschluss mit Vorstandsbeschluss, gegen den 15 Tage ab Zustellung Einspruch beim Schiedsgericht des Verbandes erhoben werden kann;
- d) durch Tod.

Wer ausscheidet hat keinen Anspruch auf die geleisteten Mitgliedsbeiträge oder auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Statuten das aktive und passive Wahlrecht zu, sofern die Mitgliedschaft seit neunzig Tagen besteht. Sie haben das Recht an den Versammlungen des Verbandes und an seinen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu halten und an den Versammlungen teilzunehmen sowie den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Im Falle von Streitigkeiten haben sie die Pflicht, die vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

III. ORGANE

Art. 8 – die VERBANDSORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

Art. 9 – die AMTSDAUER

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt 3 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

Art. 10 – Die VOLLVERSAMMLUNG

10.1 Die Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann oder vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

10.2 Stimmrechte

Jedem Mitglied des Verbandes steht eine Stimme zu. Das Mitglied muß in der Vollversammlung seine Rechte persönlich ausüben oder sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Delegation höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten darf.

10.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte + eines der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens 1 Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jedwelcher Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

10.4 Zuständigkeit und Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Genehmigung der jährlichen Abschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlags;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr und des Tätigkeitsprogrammes für das Folgejahr;
- c) die Genehmigung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- d) die Wahl des Versammlungsvorsitzenden (wenn nötig), der Stimmzähler und des Protokollführers;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) die Beschlussfassung über alle Punkte, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden oder deren Behandlung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden;
- h) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane fallen;
- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes und Ernennung von Liquidatoren
- j) den Ankauf, Tausch oder Verkauf bzw. die Anmietung von Immobilien für die Ausübung der institutionellen Tätigkeit des Verbandes
- k) die Festlegung einer eventuellen Entschädigung für den Obmann, die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer;

10.5 Beschlussfassung und Wahlen

Bei Beschlüssen der Vollversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

Bei Satzungsänderungen bzw. bei Auflösung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

10.6 Protokolle

Über die Sitzung und Beschlüsse wird Protokoll geführt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

10.7 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der/die Vereinsobmann/-Obfrau und in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizeobmann - Obfrau. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandes und bei Ablauf der Amtszeit wird ein Sammlungsvorsitzender gewählt.

Art. 11 – Die AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall muß ein schriftlicher Antrag am Verbandssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vorstand zwanzig Tage Zeit die Versammlung einzuberufen.

Art. 12 – Der VORSTAND

12.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl erfolgen muss, aus seiner Mitte den/die Obmann/Obfrau, den/die Vize-Obmann/Obfrau und den Kassier. Der Vorstand kann weitere zwei (oder vier) Mitglieder kooptieren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Der bisherige Vorstand führt die ordentliche Verwaltung bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand weiter.

12.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes mit folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung lt. Art. 2 dieser Statuten mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Erstellung des Tätigkeitsprogrammes und des Tätigkeitsberichtes;
- f) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen;
- h) Einstellung und Entlassung des Dienstpersonals;
- i) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
- j) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzungen übertragen.

12.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand trifft sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen sooft es der/die Obmann/Obfrau für notwendig erachtet oder auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eins der Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Art. 13 – Der/die OBMANN/OBFRAU

Der/die Obmann/Obfrau ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt denselben nach innen und nach außen, sowie vor Gericht. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den/die Vizeobmann/-Obfrau in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten. Der/die Obmann/Obfrau kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint aber denselben in der nächsten Sitzung darüber berichtet.

Art. 14 – Die RECHNUNGSREVISOREN

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die drei Jahre im Amt bleiben und wiederwählbar sind. Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit des Verbandes und überprüfen die Buchhaltung und den Jahresabschluss und geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 15 – Das SCHIEDSGERICHT

Bei nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern bzw. denselben und Vereinsorganen oder unter den Vereinsorganen, muß ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied als Präsidenten. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die bei der Auslegung dieser Satzungen entstehen können. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen aller Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu überlassen und dessen Schiedsspruch zu befolgen.

IV. FINANZEN

Art. 16 – Das VEREINSVERMOEGEN

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, in deren Besitz der Verband derzeit ist oder die durch Kauf oder Schenkung in Zukunft erworben werden. Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Verbandes zu verwenden und dürfen weder während des Bestehens des Verbandes noch bei Auflösung, direkt oder indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden.

Mitglieder haben im Falle des Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Verbandes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, bzw auf die eingezahlten Jahresbeiträge.

Art. 17 – Die FINANZIERUNG

Der Verband finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Schenkungen, Spenden und Sammlungen
- c) Tagessatz der Heiminsassen
- d) Spesenbeiträge der Mitglieder
- e) Beiträgen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
- f) Erlöse aus gewerblichen Tätigkeiten

Art. 18 – GESCHAEFTSJAHR UND DIENSTE

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung werden innerhalb April des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Art. 19 - BETEILIGUNGEN

Der Verband kann sich auf Grund eines Vorstandsbeschlusses an allen Vorhaben, Vereinigungen und Körperschaften beteiligen, die mit seinem Zwecke und seinen Aufgaben im Einklang stehen.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 20 – AUFLOESUNG und LIQUIDATION

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der im Art. 10, Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Nach Deckung der Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

Art. 21 - SCHLUSSBESTIMMUNG

Für alle Belange, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Genehmigt in der Jahresvollversammlung vom 28. März 2009.

Der Vorsitzende

Karl Alois Amort



Die Sekretärin

Ulrike Oberstolz

